

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG

URTEIL

Nr. 90.440 vom 25. Oktober 2000.

A. 84.725/XIII-1204

In der Rechtssache : **KEUL** Heinz,
Wahlmizil bei
Herrn Guido ZIANS
und Frau Andrea HAAS,
Rechtsanwälte,
Heckingstraße 10
4780 Sankt Vith,

gegen :

**den Gouverneur der Provinz
Lüttich,**
Wahlmizil bei
Frau Dominique WAGNER und
Herrn Jacques CLESSE,
Rechtsanwälte,
Quai de Rome
4000 Lüttich.

DER VORSITZENDE DER XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 14. Juni 1999 eingereichten Klageschrift, mit der Heinz KEUL die Nichtigerklärung des Beschlusses vom 23. März 1999, durch den der Gouverneur der Provinz Lüttich dem Kläger einen Verteidigungswaffenschein verweigert, beantragt;

Aufgrund der Erwiderungs- und Gegenerwiderungsschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn H. VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 16. Dezember 1999 zur Hinterlegung der Akten und des Berichts in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien;

Aufgrund des Berichts, der in Anwendung des Artikels 14^{quater}, § 1, der allgemeinen Verfahrensordnung von Herrn H. VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter, abgefaßt wurde;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 21. September 2000, die die Hinterlegung des Berichts befiehlt und die Parteien lädt, am 16. Oktober 2000 um 14 Uhr 30 zu erscheinen;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Frau WEISGERBER, loco den Herrn ZIANS, Rechtsanwalt, der für den Kläger erscheint, und von Frau WAGNER, Rechtsanwältin, der für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn H. VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß der Kläger am 22. Dezember 1999 den Bericht des Auditors empfangen hat, in dem vorgeschlagen wird, die Klage abzuweisen;

In der Erwägung, daß Artikel 21, Absatz 6, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat bestimmt, daß hinsichtlich der klageführenden Partei eine Kla-

gerücknahmevermutung gilt, wenn sie innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab der Zustellung eines solchen Berichts keinen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens per Einschreiben einreicht;

In der Erwägung, daß der Kläger innerhalb der anberaumten Frist in keiner Weise reagiert hat; daß infolgedessen gesetzlich vermutet wird, daß er seine Klage zurücknimmt,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Klagerücknahme wird verkündet.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 7.000 Franken, werden zu Lasten des Klägers gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer am 25. Oktober zweitausend von :

Herrn HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
Frau NOTEBAERT,	Kanzler.

Der Kanzler,	Der Vorsitzende,
--------------	------------------

Chr. NOTEBAERT.

M. HANOTIAU.